

Satzung

AktEins e.V.

Präambel

Der AktEins e.V. tritt rechtsextremistischen, antisemitischen, rassistischen und sexistischen Bestrebungen und antidemokratischen Haltungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „AktEins“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Jena.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Teilhabe durch die Schaffung eines kreativen Raumes für Kulturschaffende und -interessierte, mit Schwerpunkt auf Theater. ²Die Verwirklichung dieses Raumes erfolgt insbesondere durch
 - a) Regelmäßige Workshops;
 - b) Die Umsetzung von Theater- und anderen Kulturprojekten mit Fokus auf abendfüllendes Programmtheater;
 - c) Förderung der Vernetzung der soziokulturellen Szene;³Näheres regelt das Vereinsleitbild.
- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) ¹Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. ²Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Quartals zulässig.
- (5) ¹Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. ²Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. ³Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ⁴Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (3) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform über elektronische Kommunikationsdienste abgeben.
- (4) Die Teilnahme an einem abendfüllenden Projekt des Vereins setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9).
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. ²Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB muss aus einer ungeraden Anzahl an Personen bestehen. ²Er setzt sich aus mindestens drei Vorsitzenden, maximal jedoch aus 10% der Mitglieder zusammen.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Vorstandsmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Projekte

- (1) Für jedes Projekt muss eine Projektleitung existieren, welche sich und das geplante Projekt schriftlich oder in Textform beim Vorstand anmeldet.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) ¹Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. ²Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. ³Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freie Bühne Jena e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.05.2023 verabschiedet.